


Originalstellungnahmen | Steilshoop11 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 1005

Details

eingereicht am:	Verfahren:	k.A.
27.02.2020	Verfahrensschritt:	Grobabstimmung
	Institution:	Bezirksamt Wandsbek - VS 3
	Abteilung:	Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Fachinformationssystem Altlasten - Altlastenhinweiskataster


Die Prüfung des Fachinformationssystems – Altlasten - hat für das B-Plangebiet folgendes ergeben:

Es liegen keine Eintragungen/Informationen im Hamburger Fachinformationssystem Altlasten zu Grundwasserkontaminationen, Altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder Schädlichen Bodenveränderungen vor.

Vorsorgender Bodenschutz gem. BBodSchG

Unsere Böden sind unverzichtbarer Bestandteil intakter Lebensräume und von daher besonders schützenswert. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Archivfunktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Die folgenden Vorsorgemaßnahmen berücksichtigen dieses Schutzbedürfnis und sollten planrechtlich festgeschrieben werden.

- Der **Versiegelungsgrad** von Freiflächen ist auf das geringste mögliche Maß zu reduzieren. Hierfür sind entsprechende Vorgaben für die Ausführung von Verkehrswegen und Stellplatzflächen in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Bodenfunktionen sind ortsnahe **Versickerungen** (wenn hydrogeologisch möglich), **Rückhaltungen** und/oder **Nutzung** der anfallenden Dachabfluss- und Oberflächenwässer vorzusehen. 
- (§ 1 und § 7 BBodSchG)

Die betroffene Person hat der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.



Von: [Redacted]
Gesendet: Dienstag, 25. Februar 2020 09:15
An: [Redacted]
Cc: [Redacted]
Betreff: Steilshoop 11 - GA und Scoping - Anmerkungen BUE W1 zur GA und zum Scoping

Hallo [Redacted]

am 28.2.2020 ist es W1 nicht möglich, an den Grobabstimmungen und den Scopings zu den Steilshooper B-Plänen 3, 10 und 11 teilzunehmen. Deshalb erhalten Sie die aus Sicht des Gewässerschutzes zu berücksichtigenden Belange schriftlich.

Es wird begrüßt, dass im Grobabstimmungspapier bereits ein Entwässerungskonzept aufgeführt ist. Dieses sollte alle Aspekte von RISA (RegenInfraStrukturAnpassung) berücksichtigen.

Zu den das Plangebiet bildenden beiden Flurstücken 00910 und 01100 ist im Hinblick auf die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken folgendes anzumerken:

1. Im Internet sind für das Flurstück 00910 -dem Schulgelände- zahlreiche Bohrprofile zugänglich. Sie repräsentieren oberflächennah Feinsande über schwer wasserdurchlässigem Geschiebelehm. Die Feinsande bilden ein als „wahrscheinlich“ kategorisiertes Versickerungspotenzial ab. Da die Mächtigkeit der Feinsande sowie der Grundwasser-, bzw. Stauwasserstand nicht für Schachtversickerungen ausreichen, sind diese auszuschließen. Vielmehr sind Versickerungsanlagen bestehend aus Mulden- und Rigolen einzuplanen. Auch eine offene Oberflächenentwässerung mit Rückhalteflächen ist alternativ zu prüfen.

Im Siegerentwurf wurde dieser Aspekt in Form von Entwässerungsmulden aufgegriffen, die den zukünftigen Gebäudekomplex umgeben. Sollte es sich hier um Versickerungsmulden handeln, wird darauf hingewiesen, dass diese nur dann realisiert werden können, wenn sie ausreichend Abstand zu Tiefbauten haben. Da Versickerungsmulden technische Anlagen sind, muss ihre Funktionsfähigkeit und Wartung jederzeit sichergestellt sein. Häufiges Betreten, das zu einer Verdichtung des Oberbodens führt, oder übermäßiger Laubfall sind zu vermeiden.

Zum Grundwasser ist anzumerken, dass es unter dem Geschiebelehm gespannt bei 2 – 4 m unter der Geländeoberkante ansteht. Auf den schwer wasserdurchlässigen Böden bildet sich niederschlagsabhängiges Stauwasser, das bei langanhaltenden Regenphasen oberflächennah angetroffen werden kann. Daher wird dringend empfohlen, Tiefbauten wasserdicht (z.B. mit weißer Wanne) herzustellen.

2. Auch für das Flurstück 01100, der Sportanlagen, wird zumindest ein Überflutungsnachweis erforderlich.

Zur Beschreibung der hydrogeologischen Gegebenheiten auf dem Flurstück reichen die dem Geologischen Landesamt vorliegenden, wenigen Bohrprofile nicht aus.

Eine erste grobe Abschätzung hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist über die interpolierte Versickerungspotenzialkarte denkbar. In ihr ist auf dem Flurstück 01100 ein eingeschränktes bis unwahrscheinliches Versickerungspotenzial dargestellt.

Baugrunduntersuchungen, zumindest in den Bereichen, in denen Versickerungsmöglichkeiten vermutet und konzeptioniert werden könnten, wären entsprechend notwendig.

Ausgehend von den vorliegenden Bohrprofilen ist aufgrund oberflächennah anstehender, schwerer wasserdurchlässiger Schichten bei länger anhaltenden Regenphasen ebenfalls mit einem erhöhten

Stauwasserkörper zu rechnen. Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten werden auch Rückhaltevorrichtungen oder die Mitnutzung von freien Flächen einzuplanen sein.

Für beide Flurstücke gilt:

Zur Starkregenvorsorge sind ausreichende Flächen für eine zwischenzeitliche Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen und Notwasserwege bei Überschreitung der Rückhaltekapazitäten aufzuzeigen.

Voraussetzung für die schadlose Versickerung ist -abgesehen von den hydrogeologischen Voraussetzungen und den Geländehöhen- ein schadstofffreier Untergrund.

Hinweis:

Am nördlichen Rand der Tennisplätze befindet sich ein Beregnungsbrunnen (BUE Nr. 34485 s. Karte unten) mit einer Tiefe von 21 m. Eigentümerin ist der THC Am Fosthof e.V.. Erhalt oder Rückbau des Brunnens sind mit der Eigentümerin zu klären. Mindestens ist der Brunnen vor Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme zu schützen. Ansprechpartner im Hinblick auf den geordneten Rückbau ist bei -BUE/W12-



Sollten Sie Rückfragen haben, melde Sie sich bitte gerne.

Viele Grüße

[Redacted signature]

[Redacted]
BUE - Amt Wasser, Abwasser und Geologie –
Wasserwirtschaft (W1)
Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers (W12)




E-Mail: [Redacted]

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
27.02.2020

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Grobabstimmung
Institution: BUE-Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme BUE/W 21 (Abteilung Abwasserwirtschaft):

Am 28.02.2020 ist es der BUE/W 21 nicht möglich, an der Grobabstimmung und dem Scoping zu dem B-Plan Steilshoop 11 teilzunehmen. Deshalb erhalten Sie, die aus Sicht die Abwasserwirtschaft, zu berücksichtigenden Belange schriftlich.

Durch den Klimawandel und die fortschreitende Nachverdichtung nähern sich die Infrastruktureinrichtungen der Stadtentwässerung und das Abflussvermögen der Gewässer der Belastungsgrenze, so dass ein Umdenken im Umgang mit der Abwasserableitung und eine daran angepasste Planung notwendig sind. Durch die, in diesem Plangebiet, vorgesehene Nachverdichtung der Bebauung werden vorhandene Bodensenken, die z. Zt. bei größeren Regenereignissen als Überflutungsflächen, -volumen vorhanden sind, nicht mehr verfügbar sein. Die Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung der Plangebiete muss jedoch entsprechend den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden. Aus diesem Grund ist frühzeitig die notwendige Planung der Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung einzubeziehen.

Insbesondere ist ein ausgewogenes Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen, wie auch der privaten Flächen zu erstellen. Regelungen müssen quartiersbezogen im Vorwege des Planverfahrens entwickelt werden; Flächenkapazitäten (für Versickerung, Verdunstung, Rückhaltung, Speicherung und für Regenwassernutzung) müssen geplant und vorgehalten werden. Sollte die Einleitungsmenge für Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen durch Hamburg Wasser oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständige Wasserbehörde begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteeinrichtungen von vornherein vorzusehen. Zur Starkregenvorsorge ist obligatorisch ein Überflutungsnachweis entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu führen (unabhängig von der Art und Weise der Regenentwässerung z.B. Sieleinleitung, Gewässereinleitung, Versickerung). Dabei sind auch die Zuflüsse aus Oberliegerbereichen und Veränderungen der Unterliegersituation durch einen erhöhten Abfluss zu berücksichtigen. Z.Zt. können hierzu schon folgendes Hinweise gegeben werden:

Im nordöstlichen Teil des Flurstückes 1110 (jetzige Nutzung Tennisplätze und Parkplatz) liegt z. Zt. eine Überflutungsfläche, auf der sich bei mittleren Regenereignissen das Niederschlagswasser aus oberhalb liegenden Bereichen sammelt. Diese Fläche sollte weiterhin als Überflutungsfläche,

-volumen zur Verfügung stehen. Da in der Planung auf dieser Fläche ein Parkplatz aufgezeigt wird, ist dieser so anzulegen (Höhengestaltung), dass diese Fläche weiterhin als Überflutungsvolumen zur Verfügung steht. Dies ist im Entwässerungskonzept zu berücksichtigen. Ansonsten kann es zu erhöhten oberflächlichen Niederschlagswasserabfluss aus dem Plangebiet kommen und es kann mit Auswirkungen auf tiefer liegende Flächen gerechnet werden. Außerdem gibt es z.Zt. einen oberflächlichen Fließweg, der zwischen den Flurstücken 1110 und 910 (Flurstück 906) verläuft. Die hierdurch ggf. zusätzlichen Flächenbedarfe für notwendige Retentionsflächen sind frühzeitig zu ermitteln, um die Zielsetzungen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) bereits in den ersten Planungsphasen zu berücksichtigen.

Eine abschließende Stellungnahme kann von Seiten der BUE/W21 erst nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes erfolgen.

Die betroffene Person hat der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.



Hamburger Wasserwerke GmbH, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Stadt- und Landschaftsplanung

Bereich IK, Infrastrukturkoordination und
Stadthydrologie
Ansprechpartner [REDACTED]
Besucheradresse [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Datum 25.02.2020

Unser Zeichen:
IK 2, Management Erschließungen
und Baurechtsverfahren

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Bebauungsplan Steilshoop 11

Stellungnahme von Hamburg Wasser zur Grobabstimmung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AÖR (S.1) und der Hamburger Wasserwerke GmbH (S.2) zum o.g. Bebauungsplan.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

Grundsätzlich bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung gegen den B- Planentwurf Steilshoop 11 keine Bedenken. Das Plangebiet liegt im Bereich eines Trennsielsystems, die dort vorhandenen Straßen sind vollständig besielt.

Schmutzwasserentwässerung: Das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann problemlos über das vorhandene Schmutzwassersielnetz abgeleitet werden.

Regenwasserentwässerung: Im Gegensatz hierzu ist das Regenwassersielnetz und dessen Vorfluter, das Rückhaltebecken 3524 „Bramfelder See“ (Anlage der Wasserwirtschaft, Bezirksamt Wandsbek) bei Regenwetter bereits heute stark ausgelastet bzw. überlastet.

Aufgrund der vorgesehenen Ausweisungen im B- Planentwurf und aufgrund der Auslastung des R- Sielsystems kann das anfallende Oberflächenwasser nur durch Versickerung oder durch entsprechende Rückhaltung auf den Grundstücken und über eine verzögerte Ableitung in das Regenwassersielnetz eingeleitet werden.

Hamburger Stadtentwässerung
Anstalt des öffentlichen Rechts
Billhorner Deich 2 · 20539 Hamburg
Telefon 040/7888-0
Telefax 040/7888-183456
www.hamburgwasser.de
info@hamburgwasser.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Senator Jens Kerstan
Geschäftsführung:
Nathalie Leroy
Ingo Hannemann

HSH Nordbank AG
IBAN: DE 03 2105 0000 0100 9090 00
BIC: HSHNDE33HAN
UST -IdNr.: DE173526990

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001
BS OHSAS 18001
EMAS III VO



Die max. RW- Einleitmenge in das Sielnetz der HSE für die gesamte B- Planfläche (Straßenflächen und Bauflächen) ist auf 120 l/s zu begrenzen (Flurstück Nr.: 910 \approx 90 l/s ; Teil der Flurstück Nr.: 1110 \approx 30 l/s (Parkplatzfläche)). Darüber hinaus gehende Zuflüsse sind auf den Grundstücken zurückzuhalten.

Somit wird unsererseits empfohlen, für die Oberflächenwasserentwässerung der Straßenflächen und der restlichen Flächen ein Entwässerungskonzept zu erstellen. Hierbei sind hydraulischen Vorgaben der Wasserwirtschaft zur Einleitung in das Sielnetz und somit in das Rückhaltebecken „Bramfelder See“ zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):

Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns bohrt.

Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen

Netzbetrieb Nord, Streekweg 63, Tel: 7888-33610

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.


Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Katasterauszug HSE
- Katasterauszug HWW




A-18/0037

Legende

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> — Schieber — Anbohrventil — Klappe — Rückschlagklappe — Lufthahn — Anschlusshahn — Hydrant — Abschnittswechsel | <ul style="list-style-type: none"> ⊞ Schieber (geschlossen) ⊞ Klappe (geschlossen) ⊞ Anschlusshahn (geschlossen) ⊞ Anbohrventil (geschlossen) ⊞ Spülauflass ⊞ Überlaufaflus ⊞ Abschluss ⊞ Kathodischer Korrosionsschutz | <ul style="list-style-type: none"> — Trinkwasserleitung — Rohwasserleitung — Nahwärmeleitung Hamburg Energie — Kabeltrasse WW — Kabeltrasse D32 — Bauprojekt — Dienstbarkeit ⋯ Schutzrohr |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<p>HAMBURGER WASSER</p>	<p>Leitungsbestandsplan Hamburger Wasserwerke GmbH Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-62129, -15, -13, -12 anlagenr@hamburgerwasser.de</p>	<p>IK 21 Erschließungen und Baurechtsverfahren</p>
	<p>Masstab 1:1.000</p>	<p>Datum 14.02.2020</p>

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handzeichnung zu arbeiten und der zuständige Netzcazan ist zu informieren.



Legende		Auslass, Einlass	
✕	Absperrschieber	○	Sonderschächte, DN kleiner 3000
□	Schächte, ohne Kammer	⊙	Deckel
□	Schächte, mit einer Kammer	●	Flutwehr
□	Schächte, mit zwei Kammern Typ 1	○	Luftschacht
□	Schächte, mit zwei Kammern Typ 2	○	Schneeschacht
□	Schächte, mit 1,2 m Kammer	○	Revisionschächte auf Hausanschlüssen
⊙	Pumpwerk ohne Hochbauteil	○	Revisionsöffnungen (zuganglos)
⊙	Pumpwerk mit Hochbauteil	⊙	EBF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern
⊙	Emissionsschutzanlagen	○	Tromme
		○	Sicherungsringe
		○	

—	Schmutzwasser	—	Kabeltrasse servTEC
—	Regenwasser	—	Bauplan
—	Mischwasser	—	Dienstbarkeit
—	Freiendichtung	—	Schutzrohr

HAMBURG WASSER Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhomer Deich 2, 20539 Hamburg 040-788-87129-15, 13-12 anlagen@hamburgwasser.de	IK 21 Erschließungen und Baurechtsverfahren Maßstab 1:1.000 Datum 14.02.2020
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handzeichnung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

Per email
Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Unsere Zeichen: [REDACTED]

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:
13.9.2022

27.9.2022

B-Plan Steilshoop 11 – Borcherring: Frühzeitige Beteiligung der TöB gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Absatz 4 BauGB -

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan wie folgt Stellung:

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen des B-Planes im Rahmen der Umweltprüfung bestehen unseres Erachtens folgende ergänzende Untersuchungsbedarfe:

Landschaft, Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt – Artenschutzgutachten und artenschutzrechtliche Prüfung:

Die im Scopingpapier unter 7.5, 7.6 und 7.7 aufgeführten Prüfpunkte sind durch entsprechende Betrachtung, Kartierungen und artenschutzrechtliche Prüfung abzuarbeiten, ebenso ist dabei aufgrund der Lage des B-Plangebietes das Thema Lichtemissionen (Insekten, Fledermäuse, nachtaktive Tiere allgemein) zu behandeln.

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit Erfassung der Biotoptypen unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumaßes sowie integrierter naturschutzfachlicher Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach Staatsrätemodell:

Der vorhandene Baumbestand ist besonders zu berücksichtigen und zu erhalten. Für unvermeidbare Baumverluste sind Ersatzpflanzungen vor Ort erforderlich und vorzunehmen, ebenso sind eingriffsnahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzuzeigen und im B-Plan vorzusehen.

Betroffenheit 2. Grüner Ring – Kompensation:

Der südliche Teil des Plangebiets (Tennisplätze, Stellplatzanlage, Tennenplatz) liegt innerhalb des 2. Grünen Ringes.

Die mit dem B-Plan beabsichtigte Inanspruchnahme von Flächen des 2. Grünen Ringes (5.600 m²) ist entsprechend der Drs. 21/16980 zur Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ abzuarbeiten und zu kompensieren.

Wenn die Kompensation in der Form so wie in den Unterlagen dargestellt vorgenommen werden soll - Schaffung einer öffentlich zugänglichen, privaten Grünfläche geplant mit einer Größe von etwa 4.600 m² zwischen künftiger Wohnbebauung und Bramfelder See – verbleibt für den 2. Grünen Ring ein Defizit von 1000 qm. Dieses Flächendefizit ist zu bereinigen und es erfordert eine entsprechende Darstellung/Dokumentation, die sicherstellt, dass diese (neuen) Flächen zu den 2. Grüner Ring-Flächen zugehörig sind.

Freiraum- und Grünflächenversorgung:

Nach der Freiraumbedarfsanalyse (Juli 2012) besteht bezüglich der Freiraumversorgungsgrad mit öffentlichen Parkanlagen nur „geringer bzw. kein Handlungsbedarf“. Bei dem Zuwachs von 1.500 - 2000 neuen Einwohnerinnen durch den Neubau von ca. 6-700 Wohneinheiten (Steilshoop 12 und 11) steigen jedoch der Nutzungsdruck auf vorhandene Grünflächen und der Bedarf an öffentlichen Grünflächen/Parkanlagen zur Freiraumversorgung erheblich. Wie sollen diese Bedarfe abgedeckt werden?

Bramfelder See – § 30 Biotop - Gewässerschutz:

Der Bramfelder See und der angrenzende Sumpfwald stehen unter gesetzlichem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Der Publikums- und Nutzungsdruck durch neue Anwohner auf das bereits heute unter hohem Besucherdruck leidende Gewässer Bramfelder See und seiner Uferbereiche wird stark zunehmen. Wie soll dem entgegnet werden?

§ 30 Biotop Sumpfwald:

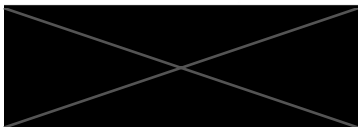
Hierzu heißt es im Scopingpapier: „Eine Biotopkartierung der BUE für das angrenzende Sumpfwald-Biotop ist vorhanden. Es ist im weiteren Verfahren zu klären, welche möglichen Auswirkungen das Bauvorhaben, z.B. durch den Bau von Tiefgeschossen, auf Grund- und Schichtenwasser und damit auf die Wasserversorgung des Sumpfwald-Biotops hat.“

Ergänzend dazu ist zu betrachten, ob und wie die geplante Aufwertung der Freiflächen mit dem gesetzlich geschützten Biotop verträglich ist, falls dieser in der privaten Grünfläche zwischen Gebäude und See liegt. „Der Bramfelder See mit den öffentlichen Grünflächen hat eine hohe Bedeutung für die lokale und übergeordnete Erholungsnutzung. Das Konzept sieht eine Aufwertung der Freiflächen durch die Planung einer öffentlich nutzbaren, privaten Grünfläche zwischen Gebäude und See vor. Die vorhanden Geh- und Radwege, die innerhalb des Plangebietes vom Borcherring zum See verlaufen, bleiben erhalten und werden ausgewertet.“

Entwässerungskonzept:

Das entstehende Oberflächenwasser sollte möglichst in einem offenen System gesammelt, zurückgehalten und auf den Grundstücken versickert, bzw. verzögert abgeleitet werden. Neben der Versickerung sind alle weiteren Aspekte von RISA (RegenInfraStrukturAnpassung), z.B. erforderliche Retentionsflächen, zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Eingangsnummer:

Nr.: 1019

Details

eingereicht am:	Verfahren:	k.A.
19.09.2022	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB
	Institution:	Gasnetz Hamburg GmbH
	Abteilung:	Fachbereich Asset Management
	Eingereicht von	
	(Vor- u. Zuname):	XXXXXXXXXX
	Im öffentlichen Bere-	Nein
	ich anzeigen:	
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir Versorgungsanlagen, die der öffentlichen Gasversorgung dienen. Es handelt sich dabei um eine Gashochdruckleitung. Es ist nicht gestattet, Bauwerke zu errichten, Bäume anzupflanzen oder andere bauliche Maßnahmen im Bereich der Gasversorgungsanlage ohne Genehmigung durchzuführen. Wir bitten Sie, Annäherungen mit uns abzustimmen.

Wenn Sie vorhaben, Material zu lagern oder Baustraßen im Bereich der Versorgungsanlage planen, dann stimmen Sie dies bitte mit uns ab. Schlagen Sie uns hierfür wirksame Maßnahmen vor und setzen diese um. Dies hat zum Ziel, unsere Anlagen durch den Bau und den Betrieb nicht zu gefährden und nicht negativ zu beeinflussen. Änderungen an der Gashochdruckleitung bedürfen einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr.

Mit Freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX

Gasnetz Hamburg GmbH
Ausschläger Elbdeich 127
20539 Hamburg
www.gasnetz-hamburg.de

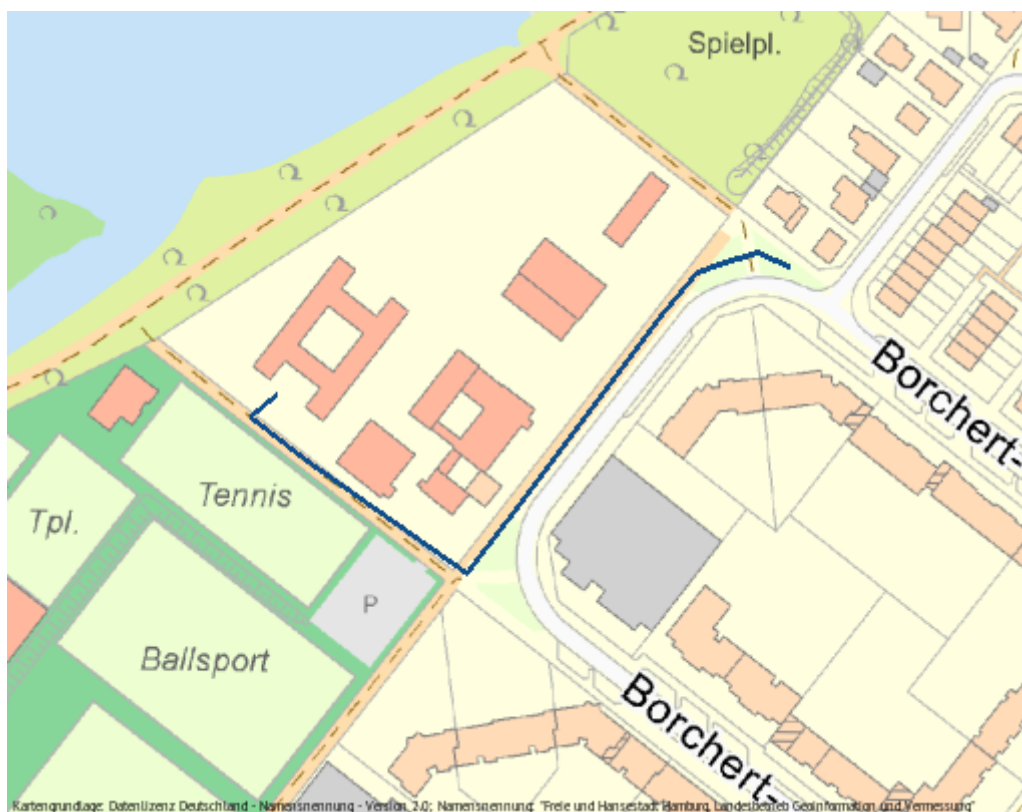


Figure 2: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG (www.basemap.de) / LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)



Von: [Redacted]
Gesendet: Montag, 2. März 2020 17:41
An: [Redacted]
Cc: [Redacted]
Betreff: St 11+ 12 - Grobabstimmung Nachträgliche Stellungnahme BUE/N33

Hallo zusammen,

hier eine nachträgliche Stellungnahme zur Grobabstimmung zu den Steilshooper Plänen seitens der BUE für die weitere Bearbeitung und zur Kenntnis:

- Biotopschutz im Uferbereich, insb. relevant bzgl. Plattform (St 11)
- Umgang mit Lichtemissionen (St 11+ neu 12)

Freundliche Grüße

Von: [Redacted]
Gesendet: Montag, 2. März 2020 16:37
An: [Redacted]
Betreff: Nachträgliche Stellungnahme BUE/N33 Steilshoop 10 und 11

Sehr geehrte [Redacted],

vielen Dank für ihre Hilfe. Falls ich meine Punkte doch anderweitig in das Verfahren einbringen soll, geben Sie mir bitte Bescheid.

Nachträglich zum Scoping der B-Pläne Steilshoop 10 und 11 möchte ich aus Sicht der BUE (N33) ergänzend Stellung nehmen zum Uferbereich des Bramfelder Sees und zum Thema Lichtemissionen in Bezug zum Artenschutz:

Steilshoop 11: Beim Scoping wurde über den außerhalb des B-Plan-Gebietes liegenden Bereich am Ufer des Bramfelder Sees gesprochen (nordwestlich des Plangebiets). Nach dem Entwurf des städtebaulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes wäre hier die Schaffung einer Aussichtsplattform geplant. Sowohl der Bramfelder See, als auch der angrenzende Sumpfwald stehen allerdings unter gesetzlichem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotope sind daher verboten. Die Zerstörung eines naturnahen Uferbereichs am Gewässer zum Bau einer Aussichtsplattform kann sowohl den Verbotstatbestand nach § 30 BNatSchG (Biotopschutz) erfüllen, als auch Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz). Falls die Idee der Aussichtsplattform nicht verworfen wird, müssen wir als BUE/N33 einbezogen werden um anhand konkreterer Planungen abzuschätzen, ob ein solches Vorhaben aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes überhaupt genehmigungsfähig ist.

Steilshoop 10 und 11: Jeweils unter dem Punkt 7.1 im Scoping-Papier werden die Lichtemissionen erwähnt. Unter Artenschutz Gesichtspunkten (Insekten, Fledermäuse, nachtaktive Tiere allgemein) spielt das Licht in diesen B-Plänen aufgrund der Lage (Gehölze und Bramfelder See) eine wichtige Rolle. Somit sollte das Thema Licht in den Artenschutzfachbeiträgen behandelt werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, empfehlen wir Festsetzungen wie beispielsweise im B-Plan HafenCity16:

„In den Kerngebieten sind Außenleuchten ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen zulässig. Diese sind als [monochromatisch abstrahlende] Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich mit Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern, maximal 3.000

Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen, insbesondere auf angrenzende Wasserflächen, Gehölzen und Biotope, ist abzuschirmen.“

Mit freundlichen Grüßen,



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Energie



Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg





Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Bauleitplanung LP 2

Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Telefon [REDACTED]

Ansprechpartnerin: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Datum 20.03.2020

Bebauungsplan Steilshoop 11 (Fritz-Flinte-Ring)

Hier: Landesplanerische Stellungnahme

Ziel und Zweck des Bebauungsplans „Steilshoop 11“ ist es, am Nordrand der Großwohnsiedlung Steilshoop eine städtebauliche Neuordnung der sportlichen und sozialen Nutzungen herbeizuführen und eine wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Auf insgesamt drei Baufeldern nördlich der Großwohnsiedlung Steilshoop (Bebauungspläne Steilshoop 11 und Steilshoop 12) soll preisgünstiger freifinanzierter Wohnungsneubau (sog. 8-Euro-Wohnungsbau) mit insgesamt ca. 400 bis 500 Wohneinheiten auf Basis des SAGA-Systemhauses realisiert werden. Für das Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs „Steilshoop 11“ sieht das Wettbewerbsergebnis eine Wohnbebauung mit differenzierter, raumbildender Blockrandstruktur vor, die im Bereich des Bramfelder Sees einen ergänzenden, großzügigen öffentlich nutzbaren Freiraum schafft.

1. Zu beachtende Planungen bzw. Senats-/ Bürgerschaftsbeschlüsse

1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt im Bereich des geplanten Bebauungsplans „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ dar.

1.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt im Bereich des geplanten Bebauungsplans die Milieus „Etagenwohnen“ und „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar. Für den Bereich um den Bramfelder See ist die milieuübergreifende Funktion „Schutz oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers“ dargestellt. Der als „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dargestellte Bereich ist Bestandteil des 2. Grünen Rings.

Die Karte Arten- und Biotopschutz des Landschaftsprogramms stellt die bisher zu Schulzwecken genutzten Flächen als Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und

den Bereich der Stellplätze für die Sportanlagen als Biotopentwicklungsraum 10d, „Sportanlage“, dar.

Abweichungen vom Flächennutzungsplan, Landschaftsprogramm

Die Inhalte des Bebauungsplans stehen den Darstellungen des Flächennutzungsplans entgegen. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und die Behörde für Umwelt und Energie werden ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsprogramms parallel zum Bebauungsplanverfahren durchführen. Dabei sollen die bisherigen Darstellungen laut 1.1 und 1.2 wie folgt geändert werden:

Flächennutzungsplan:

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt überwiegend von „Grünflächen“ in „Wohnbauflächen“. Im Bereich des geplanten neuen Sportplatzes erfolgt außerdem eine Änderung von „Wohnbauflächen“ in „Grünflächen“.

Landschaftsprogramm:

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans soll im Landschaftsprogramm künftig das Milieu „Etagenwohnen“ auf den jetzigen Stellplatzflächen für die Sportplätze dargestellt werden. Die Flächen des 2. Grünen Rings werden in diesem Bereich um die neuen Wohnungsbaufflächen verringert vergrößert. Es wird geprüft, die Darstellung des Milieus „Parkanlage“ nördlich der neuen Wohnungsbauffläche zu erweitern und diese Erweiterung dann in die Darstellung des 2. Grünen Rings mit einzubeziehen.

Karte Arten- und Biotopschutz des Landschaftsprogramms:

Dargestellt werden sollen künftig die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ auf den bisherigen Stellplatzflächen der Sportplätze. .

2. Zu berücksichtigende Planungen bzw. Senatsbeschlüsse

- Wohnungspolitische Zielsetzung

Gemäß dem LOI zwischen BA, SAGA und LIG aus 2017 wird auf allen drei Baufeldern 100% des Wohnungsneubaus im sog. 8-Euro-Wohnungsbau (Anfangsnettokaltmiete von 8,00 Euro/qm je Wohnfläche) realisiert. Zur Senkung der Bau- und Planungskosten hat die SAGA zudem ein Systemhausbaukasten entwickelt, auf diesen wird die SAGA in allen drei Baufeldern zurückgreifen. Die Systemhäuser fanden im Rahmen des vorangegangenen Wettbewerbsverfahrens bereits Berücksichtigung.

- Leitlinien Einzelhandel, Zentrenkonzept

Zu berücksichtigen sind die Inhalte und Zielsetzungen des Hamburger Zentrenkonzepts zum Schutz und zur Entwicklung der Zentren. Insbesondere sollen die Zentren vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die durch Ansiedlungen des Einzelhandels außerhalb zentraler Versorgungsbereiche hervorgerufen werden. Hierzu sind die Ziele und Ansiedlungsregeln der Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel zu berücksichtigen.

- Einigung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“

Die geplante Bebauung liegt zum Teil auf bestehenden Freiflächen, die Teil des 2. Grünen Rings, somit Teil des Grünen Netzes Hamburgs sind. Gemäß Einigung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ (BüDrs. 21/16980 vom 08.05.2019) sind die Flächen des Grünen Netzes in der inneren Stadt bis einschließlich 2. Grüner Ring von Bebauung freizuhalten. Sollte unter Abwägung aller Belange dennoch eine kleinflächige Inanspruchnahme notwendig sein,

sind Kompensationsmaßnahmen für das Grüne Netz, möglichst in räumlicher Nähe, erforderlich.

- „Gründachstrategie“, Drs. 20/11432

Im Planverfahren ist grundsätzlich zu prüfen, ob Dachbegrünungen und Dachgärten auf geeigneten Gebäuden mit Flachdach oder flachgeneigten Dächern festgesetzt werden können.

- „Hamburger Maß – Leitlinien zur lebenswerten kompakten Stadt“, beschlossen von der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau am 12.09.2019 (Vorlage 190912/8)

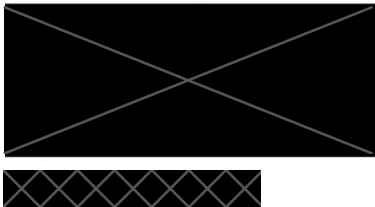
- Rahmenplan Steilshoop-Nord, beschlossen von der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau im am 29.01.2015 (Vorlage 150129/10.4)

3. Hinweise und Sonstiges

3.1 Eine Beteiligung des Umlandes ist nicht erforderlich.

3.2 Beachtung der Hinweise zu möglichen Untersuchungsbedarfen die von Seiten der BSW im Rahmen der Grobabstimmung abgegeben wurden.

3.3 Berücksichtigung der Ergebnisse des städtebaulichen Realisierungswettbewerbs vom August 2019 sowie des aktuell für das 2. Quartal 2020 geplanten Beteiligungsworkshops für die im siegreichen Entwurf des Wettbewerbs als oberirdische Stellplatzanlage vorgesehenen Fläche (sog. „Jokerfläche“).



Vfg.:

1. LP 11 z.K.
2. LP 22 z.K.
3. LP 12 z.K.
4. WSB 1 z.K.
5. WSB 3 z.K.
6. WOK z.K.
7. RS z.K.
8. BUE/N 1 z.K.